

Satzung für den Bridge-Club „ Play Bridge Wendland“ (geändert am 23.03.2010)

Präambel

gestrichen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Play Bridge Wendland**.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dannenberg (Elbe).
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Bridge-Club Play Bridge Wendland (PBW) - nachfolgend "Verein" genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
Hierzu fördert der Verein u.a.
 - die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben und
 - das Zustandekommen von Bridgebegegnungen mit anderen Vereinen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 gestrichen

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Allgemeines
 - a) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b) gestrichen
- 2) Besonderheiten
 - a) gestrichen.

- b) gestrichen.
- c) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu ist eine positive Entscheidung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- d) Der Vorstand kann Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, zu Fördernden Mitgliedern ernennen,

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod.
- 2) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- 3) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins,
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 des Vorstandes und kann erst nach Anhörung des Betroffenen erfolgen, der vorher schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat zu der Ausschlussverhandlung zu laden ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, wenn der Schriftwart abwesend ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

- 2) Dem Vorstand gehören an:

Vorsitzende(r)

1. Sportwart (ständiger Vertreter des Vorsitzenden)

2. Sportwart

Kassenwart

Schriftwart

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ämterhäufung ist zulässig.
Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei jede Person nur eine Stimme hat. Die Regelung des §5 Abs.3 bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Ersatzkassenprüfer.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der RKO des DBV ersetzt.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung in Dannenberg im Hotel-Restaurant „Birkenhof“ am 30.10.2007 beschlossen worden und tritt am 31.10.2007 in Kraft.

Gez.: Brigitte Netzel
Protokollführer

Beitragsordnung

Die Höhe des Clubbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (s. § 9 der Satzung).

Der Beitrag ist in der Regel ein Jahresbeitrag. Er wird als Halbjahresrate zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig. Für Neumitglieder beginnt die Beitragspflicht in dem Monat ihres Clubbeitritts und ist entsprechend für die Restmonate des laufenden Jahres zu entrichten.

Gastgebühren

Gäste zahlen für die Teilnahme an einem der regelmäßigen Club-Turniere in der Regel jeweils Euro 3,00. Für Sonderturniere können höhere Gastgebühren anfallen.

Gebühren für zusätzliche Turniere und Fortbildungsmaßnahmen

Die Höhe einer Teilnahmegebühr für zusätzliche Turniere (das sind alle Turniere, die zusätzlich zum wöchentlichen „Dienstagturnier“ angeboten und veranstaltet werden) und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Seminare, ...) wird vom Vorstand festgelegt und vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bekannt gegeben.

Verwendung der Beiträge

Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand, soweit sich die Ausgaben im Rahmen der Satzung bewegen. Über darüber hinausgehende Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Genehmigung ggf. nachträglich eingeholt werden kann.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist als Änderung der von der Gründungsversammlung in Dannenberg am 30.10.2007 beschlossenen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung am 24. 03.2009 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft.